

# Gemeinde Steina

## Beschlussauszug

Beschlussauszug an	Gemeinde Steina
Erledigungstermin	
Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Steina
Sitzungsdatum	16.08.2022
Tagesordnungspunkt	4
Vorlagennummer	ST-B/2022/158

### TOP 4      **Bauantrag Errichtung Lager- und Abstellraum mit Garage, Grundstück: Pulsnitzer Straße 13, Flurstück 299e, Gemarkung Obersteina**

#### **Beschluss Nr. ST-B/2022/158**

Der Gemeinderat beschließt, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für das o.g. Vorhaben zu erteilen.

#### **Begründung:**

Für das o.g. Vorhaben wurden die planungsrechtliche Zulässigkeit und die gesicherte Erschließung hinsichtlich der Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung, der Zuwegung an eine öffentliche Straße sowie der ausreichenden Löschwasserversorgung mit dem Ergebnis geprüft, dass die Voraussetzungen für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens vorliegen. Bauordnungsrechtliche Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Finanzielle Auswirkungen: keine

#### **Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	13
Davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO:	0

F.d.R.d.A.

#### **Beglaubigt:**

Steina, den 17.08.2022

  
**Sandro Bürger**  
Bürgermeister



Beschluss-Nr. ST-B/2022/158 vom 16.08.2022

# Gemeinde Steina

## Beschlussauszug

Beschlussauszug an	Gemeinde Steina
Erledigungstermin	
Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Steina
Sitzungsdatum	16.08.2022
Tagesordnungspunkt	5
Vorlagennummer	ST-B/2022/159

**TOP 5      3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung Zwergenland der Gemeinde Steina**

### Beschluss Nr. ST-B/2022/159

Der Gemeinderat der Gemeinde Steina beschließt die 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung Zwergenland der Gemeinde Steina gemäß Anlage. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

#### Begründung:

##### Sachverhalt:

Auf Grundlage der Betriebskostenabrechnung 2021 erfolgte die Überprüfung und Anpassung der Elternbeiträge sowie der weiteren Entgelte.

Die Elternbeiträge werden entsprechend § 15 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) von der Gemeinde in Abstimmung mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt. Für die Höhe der Elternbeiträge gelten folgende Rahmenvorgaben:

Anteil der ungekürzten Elternbeiträge bei Krippen:	mind. 15 %; höchst. 23 %
Kindergarten (ohne Schulvorbereitungsjahr)	mind. 15 %; höchst. 30 %
Kindergarten (im Schulvorbereitungsjahr) sowie im Hort	höchstens 30 %

der zuletzt bekannt gemachten zulässigen Personal- und Sachkosten.

Es wird daher nunmehr vorgeschlagen, die Elternbeiträge ab dem 01.01.2023 nach folgenden Prozentsätzen zu erheben:

Krippen:	22,98 %
Kindergarten (ohne Schulvorbereitungsjahr);	29,92 %
Kindergarten (im Schulvorbereitungsjahr);	29,92 %
sowie im Hort:	29,71 %

der zuletzt bekannt gemachten zulässigen Personal- und Sachkosten.

Unter Anwendung dieser Faktoren ergeben sich die in der Anlage dargestellten Entgeltsätze.

Darüber hinaus sollen weitere Anpassungen in der Satzung vorgenommen werden.

Dies betrifft zum einen die Anpassung der Öffnungszeiten an den tatsächlichen Bedarf. Daher soll die Öffnungszeit künftig von 06:30 Uhr bis 16:30 Uhr gelten.

Damit einhergehend ist eine entsprechende Anpassung der Betreuungszeiten. Hier entfällt künftig die 11-stündige Betreuung, da die Öffnungszeiten reduziert werden. Des Weiteren entfällt die 6-Stundenbetreuung im Hortbereich. Hierfür kommt die 4,5-Stunden Betreuung hinzu.

Als neuer fester Schließtag soll der Tag nach Himmelfahrt aufgenommen werden, da dieser bereits in der Vergangenheit als Schließtag Bestand hatte. Durch die Ergänzung in § 3 Absatz 3 wird klargestellt, dass die beweglichen Schließtage zur Fort- und Weiterbildung der Erzieherinnen und Erzieher dienen.

Abschließen ist die Formulierung in § 4 Absatz 5 anzupassen, da der aktuelle Wortlaut den Kündigungszeitpunkt nur ungenau definiert. Durch die neue Formulierung wird klargestellt, dass eine Kündigung mit einer Frist von 4 Wochen zum jeweiligen Monatsende einzureichen ist. Dieser Vorlauf ist erforderlich, um eine Neubelegung des gekündigten Platzes rechtzeitig veranlassen zu können und damit eine gesicherte Auslastung und Finanzierung der Einrichtung abzusichern.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten eines Kinderkrippen-, Kindergarten- bzw. Hortplatzes steigen jährlich. Refinanziert werden diese Kosten durch den Landeszuschuss und den Elternbeitrag. Der Landeszuschuss beruht auf einer Festlegung des Landes und wurde erst kürzlich, jedoch nur in geringem Maße erhöht. Die Höhe des Elternbeitrages muss sich in den Grenzen des in der in § 15 Abs. 2 SächsKitaG festgelegten Prozentspanne bewegen und ist durch den Gemeinderat mittels Beschluss festzustellen. Die übrigen Kosten trägt die Gemeinde aus Eigenmitteln.

Regelmäßig stellte dieser Kostenfaktor einen wesentlichen Teil des Haushaltsplanes dar. Die festgestellten Platzkosten ergeben sich aus der Betriebskostenabrechnung 2021, welche gemäß § 14 Abs. 2 SächsKitaG bis 30.06. des Folgejahres bekannt gemacht werden müssen. Diese Bekanntmachung ist durch Aushang an den Anschlagtafeln erfolgt.

Die nunmehr vorgeschlagene Erhöhung der Elternbeiträge führt zu einer besseren Kostendeckung der durch die Kinderbetreuung entstehenden Gesamtkosten für die Gemeinde Steina.

Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die laufenden Betriebskosten auf Grund der aktuellen politischen und wirtschaftlichen Lage in den kommenden Monaten voraussichtlich weiter ansteigen werden. Da die Höhe der Elternbeiträge für 2023 bis zur nächsten Betriebskostenabrechnung in 2023 nicht mehr verändert werden können, ist es umso wichtiger, eine bestmögliche Kostendeckung für den Haushalt der Gemeinde Steina zu schaffen.

#### Abstimmungsergebnis:

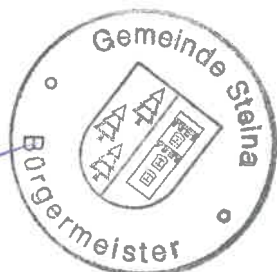
Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	13
Davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO:	0

F.d.R.d.A.

**Beglaubigt:**

Steina, den 17.08.2022

**Sandro Bürger**  
Bürgermeister



Beschluss-Nr. ST-B/2022/159 vom 16.08.2022

**3. Änderungssatzung der Satzung  
über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten  
für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung Zwergenland  
der Gemeinde Steina**

(3. Änderung Elternbeitragssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG), alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Steina in seiner Sitzung am 16. August 2022 folgende Änderungen beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiterer Entgelte für die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Steina wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 wird die Angabe „täglich 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr“ durch die Angabe „täglich 6:30 Uhr bis 16:30 Uhr“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 2 wird die Angabe „bis 11 Stunden“ gestrichen und die Angabe „Hortkinder bis 5 Stunden / 6 Stunden (mit Frühhort)“ durch die Angabe „Hortkinder bis 4,5 Stunden / 5 Stunden (mit Frühhort)“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 3 wird die Angabe „- vom 24.012. bis 01.01.“ durch die Angabe „- Tage nach Himmelfahrt und vom 24.12. bis 01.01.“ ersetzt.
4. In § 3 Absatz 3 wird nach dem Wort Schließtage folgende Angabe eingefügt: „(Fort- und Weiterbildungstage für die pädagogischen Fachkräfte)“.
5. § 4 Absatz 5 wird wie folgt gefasst: „Ab- und Ummeldungen sind der Kita-Leitung mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich mitzuteilen (Kündigungsfrist).“
6. Die Anlage zu § 6 Abs. 3 Elternbeitragssatzung wird wie folgt gefasst:

## Elternbeiträge in der Kita "Zwergenland", Gemeinde Steina

Gültigkeit: ab 01.01.2023

Krippe	Beitrag für Familien				Beitrag für Alleinerziehende			
	4,5 Std.	6 Std.	9 Std.	10 Std.	4,5 Std.	6 Std.	9 Std.	10 Std.
1. Kind	140,00 €	186,70 €	280,00 €	311,10 €	126,00 €	168,00 €	252,00 €	280,00 €
2. Kind	84,00 €	112,00 €	168,00 €	186,70 €	75,60 €	100,80 €	151,20 €	168,00 €
3. Kind	28,00 €	37,30 €	56,00 €	62,20 €	25,20 €	33,60 €	50,40 €	56,00 €
4. Kind	keine Erhebung von Elternbeiträgen				keine Erhebung von Elternbeiträgen			

Kindergarten	Beitrag für Familien				Beitrag für Alleinerziehende			
	4,5 Std.	6 Std.	9 Std.	10 Std.	4,5 Std.	6 Std.	9 Std.	10 Std.
1. Kind	80,00 €	106,70 €	160,00 €	177,80 €	72,00 €	96,00 €	144,00 €	160,00 €
2. Kind	48,00 €	64,00 €	96,00 €	106,70 €	43,20 €	57,60 €	86,40 €	96,00 €
3. Kind	16,00 €	21,30 €	32,00 €	35,60 €	14,40 €	19,20 €	28,80 €	32,00 €
4. Kind	keine Erhebung von Elternbeiträgen				keine Erhebung von Elternbeiträgen			

Hort	Beitrag für Familien				Beitrag für Alleinerziehende			
	4,5 Std.	5 Std.	6 Std.		4,5 Std.	5 Std.	6 Std.	
1. Kind	58,50 €	65,00 €	78,00 €		52,65	58,50 €	70,20 €	
2. Kind	35,10 €	39,00 €			31,59	35,10 €		
3. Kind	11,70 €	13,00 €			10,53	11,70 €		
4. Kind	keine Erhebung von Elternbeiträgen				keine Erhebung von Elternbeiträgen			

Std. = Stunden-Platz

Grundsätzlich gelten folgende Ermäßigungen auf den Satz Krippe/Kiga 9 Std. bzw. Hort 6 Std. (die finalen Elternbeiträge wurden daraufhin gerundet) basierend auf der Gemeinsamen Empfehlung des SSG, des SLKT, der Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, des SMS vom 20.06.1996:

	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	
für Familien:	100%	60%	20%	0%	auf Basis 1. Kind Familie
für Alleinerz.:	90%	60%	20%	0%	auf Basis 1. Kind Alleinerziehend

- (1) Als alleinerziehend gelten Mütter oder Väter, die mit einem oder mehreren Kindern (ohne neuen Lebenspartner/Lebensgefährten) allein im Haushalt zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen.
- (2) Für neu aufzunehmende Kinder kann eine stundenweise Eingewöhnungszeit vereinbart werden. Der erste Monat (Eingewöhnungszeit, i.d.R. ein Monat) wird pauschal mit 4,5 Stunden abgerechnet. Für den Folgemonat wird ein separater Vertrag mit der gewünschten Betreuungszeit abgeschlossen.
- (3) Beim Wechsel der Betreuungsart von der Krippe zum Kindergarten gilt für den Elternbeitrag die Betreuungsart am 1. des jeweiligen Monats. Beim Wechsel vom Kindergarten zum Hort erfolgt eine Splittung des Elternbeitrages zum Schuljahresbeginn.

(4) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit im wiederholten Falle und unter Beachtung der unbilligen Härte im Einzelfall überschritten, werden zusätzliche Entgelte über den regelmäßigen Elternbeitrag hinaus nach folgenden Maßgaben erhoben:

1. für die Betreuung als Krippenkind: 6,00 € je weitere angefangene Stunde
2. für die Betreuung als Kindergartenkind: 4,00 € je weitere angefangene Stunde.

(5) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 12,50 Euro pro angefangene halbe Stunde fällig.

(6) Für den zusätzlichen Betreuungsbedarf von Hortkindern in den gesetzlich geregelten Ferien vom Freistaat Sachsen (i.d.R. Winterferien, Sommerferien, Herbstferien) über 6 Stunden hinaus werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben. Bei vereinbarter Betreuungszeit von 5 Stunden werden die Hortkinder entsprechend Vertrag 5 Stunden betreut.

(7) Gastkinder können in Ausnahmefällen für eine stundenweise Betreuung in der Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, wenn in der Einrichtung freie Plätze zur Verfügung stehen. Eine entsprechende Vereinbarung ist mit der Kita-Leitung in der Regel bis spätestens 4 Wochen vor Betreuungsbeginn abzuschließen. Dann gilt folgender Entgeltsatz:

1. Krippe: 1,57 Euro/Stunde
2. Kindergarten: 0,85 Euro/Stunde
3. Hort: 0,46 Euro/Stunde

## Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 3. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Steina, 07.09.22

Bürger  
Bürgermeister



# Gemeinde Steina

## Beschlussauszug

Beschlussauszug an	Gemeinde Steina
Erledigungstermin	
Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Steina
Sitzungsdatum	16.08.2022
Tagesordnungspunkt	6
Vorlagennummer	ST-B/2022/160

**TOP 6      Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe von Planungsleistungen  
hier: Die Erschließung und Zuwegung / Straßenbau des Neubaus der  
Inklusionskindertagesstätte in Steina am Sportplatz  
Bearbeitungsstufe 1**

### **Beschluss Nr. ST-B/2022/160**

Der Gemeinderat der Gemeinde Steina beschließt die Vergabe der o.g. Leistungen an den Auftragnehmer 2i² Ingenieurgesellschaft, Dr. Hennig & Partner, Hohenbusch-Markt 1, 01108 Dresden zu einem Bruttoauftragswert in Höhe von 38194,54 EUR.

Die Vergabe der jeweiligen Bearbeitungsstufen erfolgt Stufenweise entsprechend den Planungsfortschritt und in Abhängigkeit der Gesamtfinanzierung bzw. der Fördermittelbewilligung.

### **Begründung:**

Zur Durchführung der Maßnahme „Ersatzneubau Kita Steina, Am Sportplatz“ ist die Beauftragung der o.g. Leistungen erforderlich. Der im Rahmen einer Honorarschätzung ermittelte voraussichtliche Nettoauftragswert der Leistungen betrug 32096,25 EUR, weshalb die Leistungen gemäß Vergabeverfahren (VgV) vergeben worden sind.

Nach Prüfung und Wertung der vorliegenden Angebote (siehe Anlage) wird empfohlen, dem o.g. Auftragnehmer als wirtschaftlichsten Bieter den Zuschlag zu erteilen.

### **Sachverhalt:**

Die Gesamtauftragssumme der Bearbeitungsstufen 1-3 beträgt hier 90016,19 EUR Brutto. Um das Projekt Neubau Inklusionskindergarten in Steina voran zu bringen, ist erst einmal die Erbringung der Bearbeitungsstufe 1 notwendig. Deshalb wird nur diese beauftragt.

### **Anlagen:**

- Bieterübersicht / Angebotsspiegel
- Vergabevorschlag / Angebotsauswertung
- Gesamtkostenschätzung oder Kostenverfolgungstabelle
- Bauablaufplan

**Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	13
Davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO:	0

F.d.R.d.A.

**Beglaubigt:**

Steina, den 17.08.2022

  
**Sandro Bürger**  
Bürgermeister





# Gemeinde Steina

## Beschlussauszug

Beschlussauszug an	Gemeinde Steina
Erledigungstermin	
Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Steina
Sitzungsdatum	16.08.2022
Tagesordnungspunkt	7
Vorlagennummer	ST-B/2022/161

**TOP 7      Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe von Planungsleitungen  
-hier: Projektsteuerung zum Neubau einer Inklusionskindertagesstätte in  
Steina am Sportplatz**

### **Beschluss Nr. ST-B/2022/161**

Der Gemeinderat der Gemeinde Steina beschließt die Vergabe der o.g. Leistungen an den Auftragnehmer WEP Projektentwicklung-GmbH & co.KG, Deutscher Platz 4, 04103 Leipzig zu einem monatlichen Bruttoauftragswert in Höhe von 5854,80 EUR.

#### **Begründung:**

Zur Durchführung der Maßnahme „Ersatzneubau Kita Steina, Am Sportplatz“ ist die Beauftragung der o.g. Leistungen erforderlich.

Der im Rahmen einer Honorarschätzung ermittelte voraussichtliche Nettoauftragswert der Leistungen betrug 4920,00 EUR, weshalb die Leistungen gemäß Vergabeverfahren (VgV) vergeben worden sind.

Nach Prüfung und Wertung der vorliegenden Angebote (siehe Anlage) wird empfohlen, dem o.g. Auftragnehmer als wirtschaftlichsten Bieter den Zuschlag zu erteilen.

#### **Sachverhalt:**

Die Gesamtauftragssumme der Projektsteuerung beträgt hier 210772,80 EUR Brutto. Um das Projekt Neubau Inklusionskindergarten in Steina voran zu bringen, ist eine Beauftragung notwendig.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

#### **Anlagen:**

- Bieterübersicht / Angebotsspiegel
- Vergabevorschlag / Angebotsauswertung
- Gesamtkostenschätzung oder Kostenverfolgungstabelle
- Bauablaufplan

**Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	13
Davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO:	0

F.d.R.d.A.

**Beglaubigt:**

Steina, den 17.08.2022

  
**Sandro Bürger**  
Bürgermeister



# Gemeinde Steina

## Beschlussauszug

Beschlussauszug an	Gemeinde Steina
Erledigungstermin	
Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Steina
Sitzungsdatum	16.08.2022
Tagesordnungspunkt	8
Vorlagennummer	ST-B/2022/162

### TOP 8      **Beschluss zur Vergabe von Planungsleistungen zur Wiederherstellung Ufermauer der Weißbach, am Steinigt gegenüber Hauptstraße 39**

#### **Beschluss Nr. ST-B/2022/162**

Der Gemeinderat der Gemeinde Steina beschließt, die Planungsleistung für oben genanntes Vorhaben an das Planungsbüro

Ingenieurbüro Matthias Maut  
Gesellschaft für Bauwesen mbH  
Dipl.-Ing. Matthias Maut  
Dresdner Straße 70  
01705 Freital

zu vergeben.

Die Beauftragung erfolgt stufenweise je nach gesicherter Finanzierung. Die Baukosten wurden auf grob 113.174,95 € geschätzt.

Die Planungsleistung ist mit 15 % der Baukosten im Wiederaufbauplan gedeckelt und belaufen sich somit aktuell auf 16.957,50 € (Die Baunebenkosten enthalten keine Vermessung, keine Baugrunduntersuchung und maximal die Leistungsphasen 3-8).

#### **Begründung:**

Das Planungsbüro Maut wird ausgewählt, weil es für seine Fach- und Leistungskunde bekannt ist. Es bringt viel Erfahrung im kommunalen Tief-, Straßen- und Wegebau bzw. im Wasser- und Abwasserbau durch Projekte der Stadt Freital, der Stadt Meißen und der Stadt Kamenz, wo sich ein Zweitbüro befindet, mit. Die Kapazitäten sind beim Ingenieurbüro für das Projekt gegeben.

#### **Sachverhalt:**

Der Ufermauerabschnitt an der Weißbach, welche sich auf dem Flurstück 68/4 Gemarkung Niedersteina, am Steinigt gegenüber der Hauptstraße 39 in 01920 Steina befindet ist beidseitig stark beschädigt.

Die Beschädigungen belaufen sich rechtsseitig des Bachlaufes auf den Einsturz der Natursteinufermauer und linksseitig des Bachlaufes auf eine Unterspülung der Stützwand. Die Gemeinde Steina meldete den Schaden der Ufermauer zurückzuführen auf das Starkregenereignis Juli 2021. Durch die Verwaltung wurde eine Meldung einer Maßnahme an das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr am 15.12.2021 für die Erstellung des Wiederaufbauplanes Hochwasser 2021 eingereicht. Die Plausibilität wurde von der IMAG Projektgruppe geprüft und die 1 Maßnahme zu 100 % in den endgültigen Wiederaufbauplan des Freistaates Sachsen auf Grund der Mitteilung des SMWA vom 15.06.2022 aufgenommen. Die Fördermittelbeantragung bei der SAB ist in Bearbeitung.

### Finanzielle Auswirkungen:

Die Finanzierung ist durch die 100 % der bestätigten Schadenshöhe mit einem Gesamtvolumen von 130.132,45 € für 1 Maßnahme gesichert. Der vorzeitige förderunschädliche Maßnahmenbeginn wurde genehmigt. Die Nebenkosten werden mit 15 % der Baukosten gefördert. Es ergibt sich nach einer Grobkostenschätzung durch das Ingenieurbüro Maut eine Gesamtsumme aus Bau- und Nebenkosten von 130.132,45 € (brutto). Diese Kosten wurden im Haushaltsjahr 2022 der Gemeinde Steina eingestellt.

### Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	13
Davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO:	0

F.d.R.d.A.

### **Beglaubigt:**

Steina, den 17.08.2022

  
**Sandro Bürger**  
Bürgermeister

